Rudolph
Rechtsanwälte

Geldwäsche-Compliance und Transparenzregister

Erfahrungsaustausch in der Praxis

3. November 2017 in Nürnberg

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

www.rudolph-recht.de

Wem habe ich das zu verdanken?

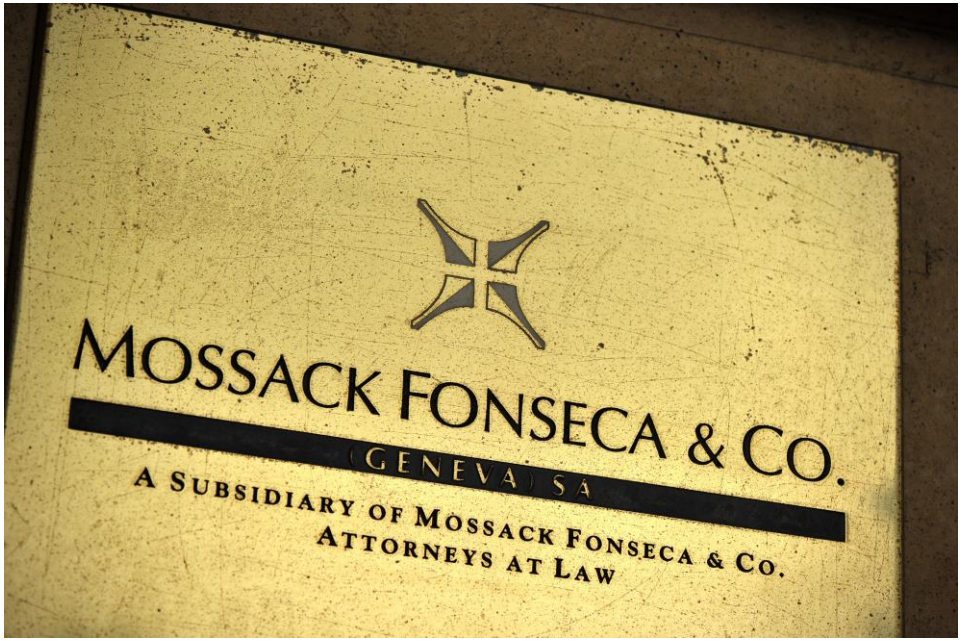

Konsequenzen

Rudolph
Rechtsanwälte

→ 64 Bußgeld-Tatbestände

→ Bis zu 5 Millionen / 10 % des Gesamtumsatzes

→ naming and shaming

→ Financial Intelligence Unit (FIU) (= Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)

→ Sofortmaßnahmen (§ 40 GwG)

→ Mitwirkungspflichten (§ 52 GwG)

→ Verdachtsunabhängige Kontrollen

→ §§ 30, 130 OWiG

Was ist Geldwäsche?

Präventiv: GwG

Repressiv: § 261 StGB

Um was geht es?

Geldwäsche-Compliance

Transparenz-Register

BGH vom 09.05.2017 (Az. 1 StR 265/16)

„Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem von Bedeutung, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss.

Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.“

Verpflichtete

Rudolph
Rechtsanwälte

- → Finanzdienstleister
- → Versicherungsvermittler
- → Immobilienmakler
- → Glückspiel-Veranstalter
- → *Rechtsanwälte*
- → Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder
- → Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte
- → *Güterhändler*

Rechtsanwälte / Notare

soweit sie

a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Compliance

Rudolph
Rechtsanwälte

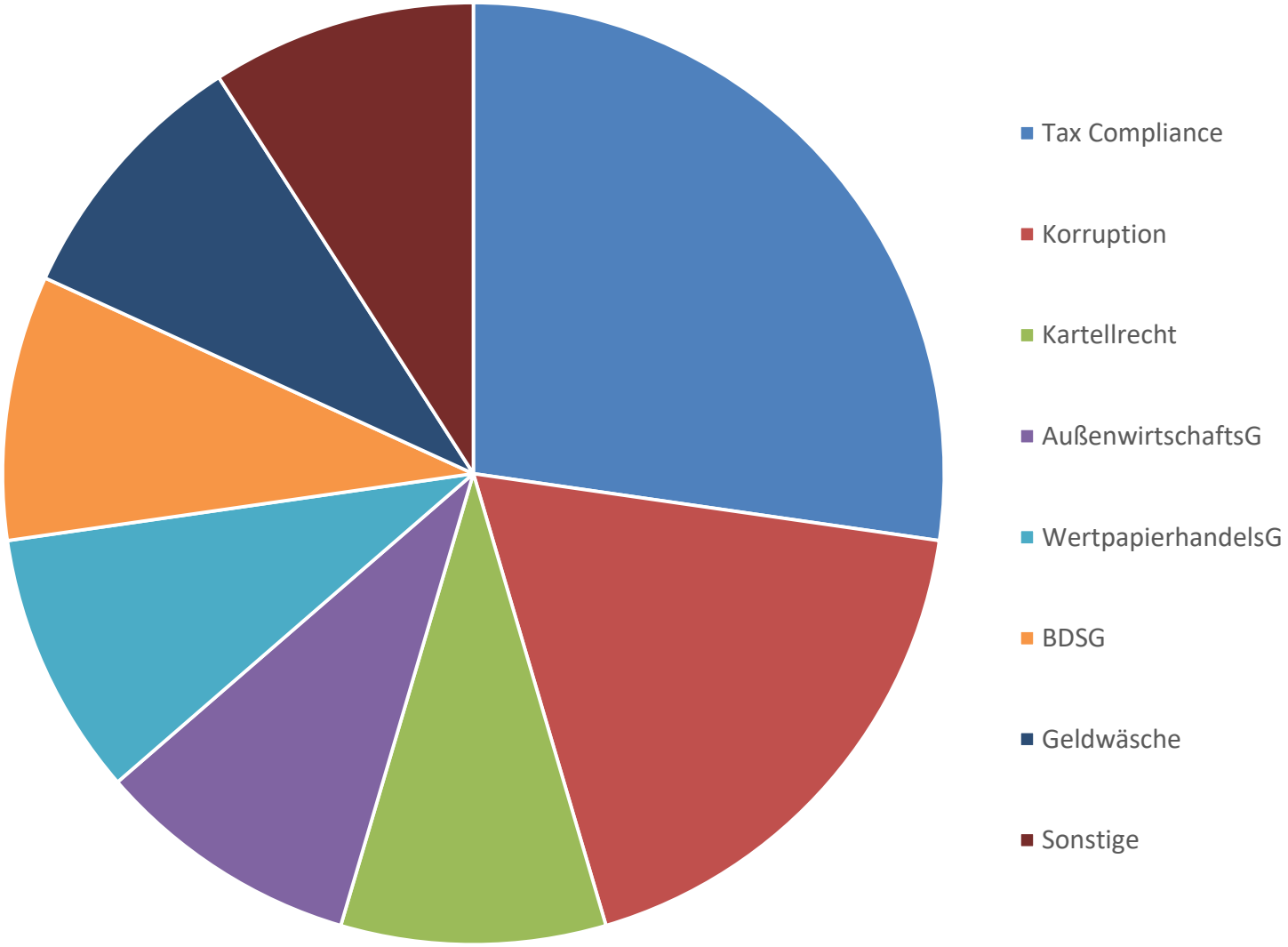

Geldwäsche-Compliance

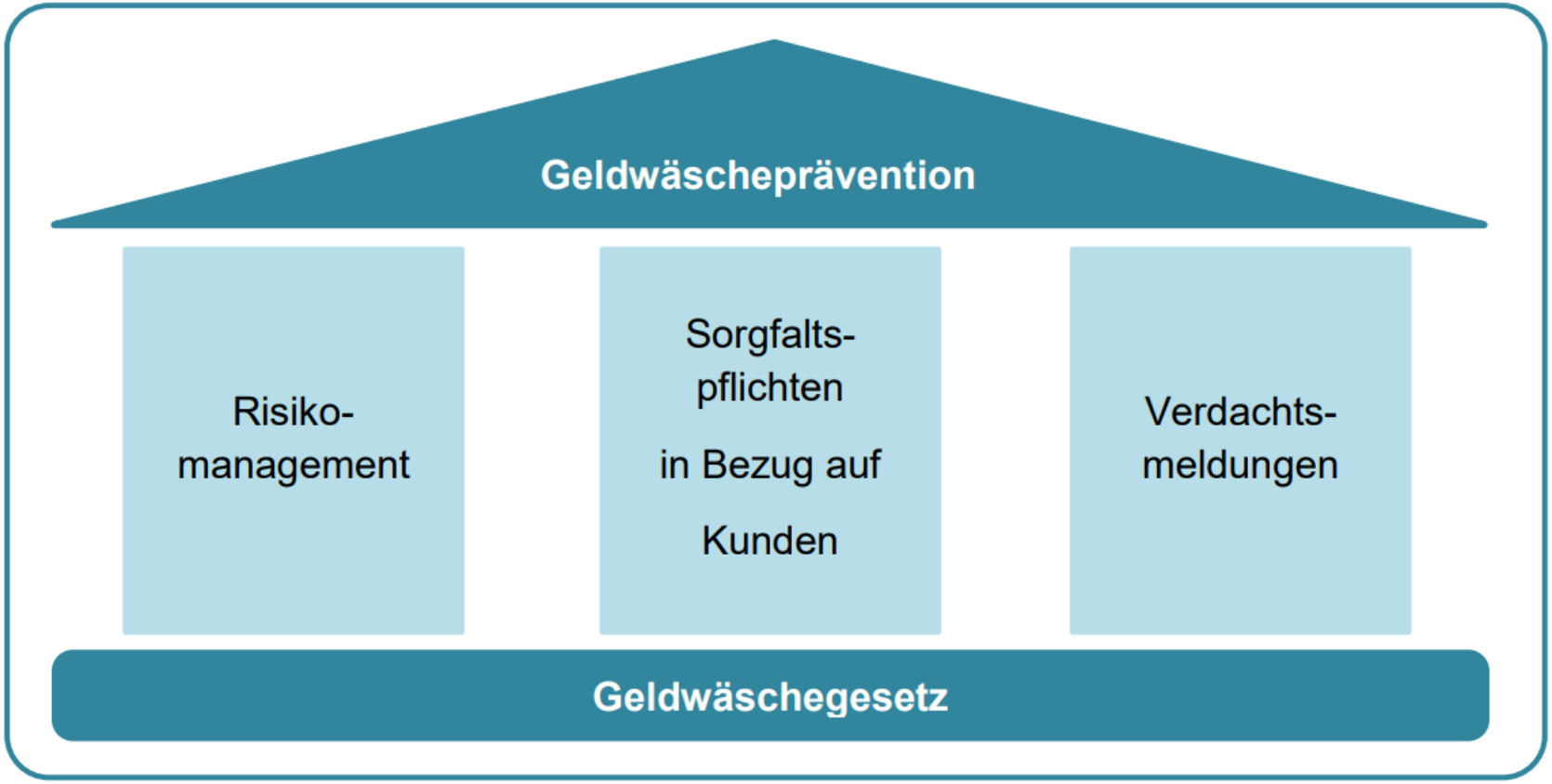

Pflicht zur Verdachtsmeldung

Tatsachen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,

2. Geschäftsvorfälle, Transaktionen oder Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,

3. der Vertragspartner seine Pflicht zur Offenlegung nicht erfüllt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen **wirtschaftlich Berechtigten** begründen, fortsetzen oder durchführen will.

→ Gilt für *alle* Verpflichteten nach dem GwG: ***goAML Web***

→ Auch: Aufsichtsbehörden (§ 44 GwG) und Finanzbehörden (§ 31b AO)

Risikomanagement

a) Risikoanalyse

b) Interne Sicherungsmaßnahmen, u.a.

- Schaffung einer gruppenweiten Geldwäsche-Compliance-Organisation
- Überprüfung der internen Grundsätze und Verfahren durch einen unabhängigen Prüfer
- Einrichtung eines Hinweisgebersystems

c) Verantwortliches Mitglied auf Leitungsebene benennen

d) Ggf. Geldwäsche-Beauftragter

e) Gruppenweiter Ansatz

→ **Dokumentation!**

Geldwäsche-Beauftragter

Rudolph
Rechtsanwälte

Finanzunternehmen

- qualifizierte zuverlässige Person auf Führungsebene
- Stellvertreter
- Anzeige bei Aufsichtsbehörde

Alle übrigen Verpflichteten

Anordnung der Aufsichtsbehörde, wenn

1. - Güterhändler, im Bereich hochwertiger Güter tätig („soll“);
2. - Im konkreten Fall angemessen („kann“).

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Know your customer!

(1) Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,

(2) Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,

(3) Ermittlung und Identifizierung des **wirtschaftlich Berechtigten,**

(4) Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP“) handelt und

(5) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Wer ist zu identifizieren?

- Vertragspartner
- gegebenenfalls für diese auftretende Personen
- **wirtschaftlich Berechtigte (!)**

→ Pflicht zur Verdachtsmeldung, falls Vertragspartner nicht den wirtschaftlich Berechtigten benennt!

Wirtschaftlich Berechtigter

Natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Bei juristischen Personen: jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als **25 Prozent der Kapitalanteile** hält beziehungsweise der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

→ Ist der Vertragspartner eine juristische Person, muss immer der wirtschaftlich Berechtigten ermittelt und identifiziert werden.

→ Vertragspartner: Mitwirkungspflicht (sonst Verdachtsanzeige!)

Wie ist zu identifizieren?

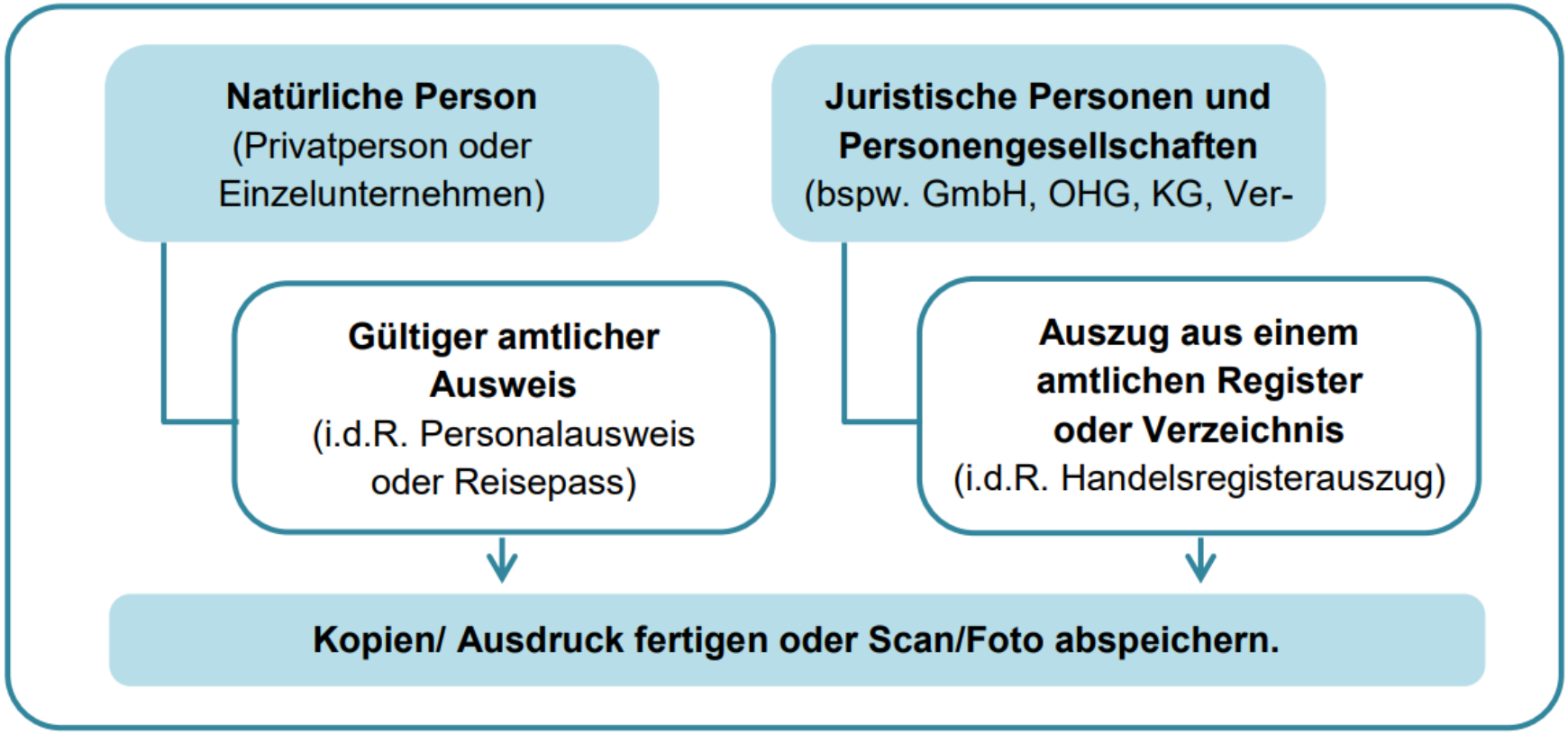

Welche Daten?

Natürliche Person:	*Juristische Personen/ Personen(handels)gesellschaft:*
• Vorname und Nachname • Geburtsort und -datum • Staatsangehörigkeit • Wohnanschrift • Art des Ausweises • Ausweisnummer • ausstellende Behörde	• Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechts-form (bspw. GmbH, AG, OHG) • Registernummer (falls vorhanden) • Anschrift des Sitzes oder der Hauptnieder-lassung • Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Privilegierte Güterhändler – Mindeststandards (Inhalt)

1. Bartransaktionen über 9.999,99 Euro (aktiv und passiv) sind auszuschließen.

2. Hinweise, die auf eine Umgehung der 9.999,99 Euro-Grenze schließen lassen („Smurfing“), sind einer im Vorab zu bestimmenden Stelle im Unternehmen zu melden.

3. Verdachtsmeldungen (gelten immer!)

Privilegierte Güterhändler – Mindeststandards (Form)

a) Festlegung von verantwortlicher Stelle, die Mindestanforderungen überwacht und gegebenenfalls Maßnahmen veranlasst (z.B. Rechts- bzw. Compliance-Abteilung);

b) entsprechende Richtlinien, die den Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben werden;

c) Dokumentation der Maßnahmen bzw. der Meldungen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Transparenzregister

Rudolph
Rechtsanwälte

Wer?

Alle (!) juristischen Personen und sonstigen Rechtsformen des Privatrechts, Trustees und Treuhänder.

(auch dann, wenn diese nicht Verpflichtete nach dem GwG sind!)

Außer: GbR (sofern diese nicht z.B. GmbH-Anteile hält)

Frist: 1. Oktober 2017 (!)

Transparenzregister

Rudolph
Rechtsanwälte

Was?

Nach <u>außen</u>: Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister

- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Auch Änderungen

www.transparenzregister.de

<u>Intern</u>: Informationseinholungspflicht über wirtschaftlich Berechtigte

→ Anteilseigner, die entweder selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben die Verpflichtung, den Vereinigungen gegenüber die für die Mitteilung notwendigen Angaben zu machen.

→ Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen.

Mitteilungsfiktion

Rudolph
Rechtsanwälte

Entbehrlich, falls

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Abs. 6 AktG
- Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG
- Liste der Gesellschafter von GmbH und Unternehmergesellschaft

→ Muss elektronisch hinterlegt sein

→ Muss vollständig, aktuell und zutreffend sein

„Falle“: Wirtschaftlich Berechtigte

Rudolph
Rechtsanwälte

Z.B. bei vorweggenommener Erbfolge

→ Ergibt sich aus den Registern nicht, woraus die Stellung als **wirtschaftlich Berechtigter** folgt, so ist eine gesonderte Angabe hierzu erforderlich.

→ Es ist individuell zu prüfen, ob der wirtschaftlich Berechtigte sich bereits aus den Registern ergibt.

→ Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter.

Einsichtsrechte?

Rudolph
Rechtsanwälte

Ab 27. Dezember 2017

→ Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben

→ Verpflichtete (ggf. über Rechtsanwälte)

→ Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegen können (Journalisten!?)